

Wacker Wense
von 1990 e.V.

SATZUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SV Wacker Wense von 1990 e. V.“ und hat seinen Sitz in Wense und ist eingetragener Verein im Vereinsregister Braunschweig.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, durch ein breites Angebot von Sportarten den Sport in einer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

(2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und den Fachverbänden der Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

(2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes wirksam.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Das ausgeschlossene Mitglied hat allerdings die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die in diesem Fall über den Ausschluss zu beraten und abzustimmen hat.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 7 Abs. 1 c) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt oder
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportskameradschaft grob verstößt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder- und Abteilungsversammlung teilzunehmen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und
- c) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart im Verein ausgeübt wird, zu befolgen,
- b) nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln und
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu.

ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist ein Ehrenamt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal, nach Möglichkeit im ersten Quartal, als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(2) Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Bestimmung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans sowie
- e) die Entlastung des Vorstands nach Ablauf der Wahlperiode.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Festlegung der anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und ggf. Bericht eines der Kassenprüfer,
- d) Entlastung und Neuwahlen gemäß §§ 15 und 17.

§ 15 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) den Abteilungsleitern,
- f) dem Pressewart.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung - außer den Abteilungsleitern (siehe § 18 Abs. 5) - für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, gewählt werden. Bei Vereinsaustritt von Vorstandsmitgliedern legen diese automatisch gleichzeitig alle Vorstandsämter nieder, die sie innehaben.

(4) Der Verein wird rechtsverbindlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, dem der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer angehören. Rechtsverbindliche Handlungen im Sinne des § 26 BGB können nur von mindestens zweien dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen werden, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte sowie das Vereinseigentum, sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliedskartei. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins (ohne Vereinskassengeschäfte) und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle.

5. Die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Angelegenheiten ihrer Abteilung und sorgen für eine gute Zusammenarbeit untereinander. Sie sind für den reibungslosen Ablauf des gesamten Übungs- und Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich.

Bei unsportlichem Verhalten eines aktiven Mitglieds kann auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters der geschäftsführende Vorstand des Ausschluss dieses Mitgliedes von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten beschließen. Eine Meldung an den zuständigen Fachverband liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Der Pressewart hat die Aufgabe, durch Inanspruchnahme der Presse und anderen Kommunikationsmittel die Öffentlichkeit über das Geschehen innerhalb des Vereins zu unterrichten und das Ansehen des Vereins zu fördern und für dessen Arbeit zu werben.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Belege eingehend zu prüfen, das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und es dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Ferner haben sie der Jahreshauptversammlung darüber einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.

§ 18 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet oder aufgelöst.

(2) Die Durchführung des bestehenden Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Ihre Arbeitsweise muss mit dem Gesamtinteresse des Vereins im Einklang stehen.

(3) Die Abteilungen sind ggf. berechtigt, einen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Etat in eigener Verantwortung zu verwalten, ohne eigene Vereinskassengeschäfte vorzunehmen.

(4) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten (z. B. Mietverträge, Übungsleiterverträge), können nicht rechtsverbindlich von den Abteilungen eingegangen werden, sondern müssen vom dafür zuständigen Vorstand geschlossen werden.

(5) Die Abteilungen erörtern mindestens einmal im Jahr in einer Abteilungsversammlung ihre Belange. Sie wählen eine Abteilungsleitung.

(6) Für Beschlussfassungen gelten die diese Satzungsbestimmungen sinngemäß.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

(3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. In Ausnahmefällen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

(5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 20 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten einer natürlichen oder juristischen Person mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Beschluss des Empfängers über das Vereinsvermögen ist mit der Vereinsauflösung nach § 22 zu fassen.
- (3) Sollte ein entsprechender Beschluss nach Abs. 2 nicht zu Stande kommen, fällt das Vermögen nach Abs. 1 der Gemeinde Wendeburg mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Wense, den 22.02.2019